

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁵³

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1997

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 97	Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes FNA: 7822-7 GESTA: F014	1854
22. 7. 97	Änderungsverordnung 1997 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes- entschädigungsgesetzes FNA: 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	1860
<hr/> Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	1866
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1867

Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Vom 17. Juli 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und nach diesem wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Für eine Sorte, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist, wird ein Sortenschutz nach diesem Gesetz nicht erteilt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen, soweit aus diesen wieder vollständige Pflanzen gewonnen werden können, innerhalb eines bestimmten Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie den Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutzes entspricht,

- a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,
b) von jeder anderen Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen durch die Ausprägung mindestens eines dieser Merkmale unterschieden und
c) hinsichtlich ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen

werden kann.“

- b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Verbandsmitglied: Staat, der oder zwischenstaatliche Organisation, die Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist.“

3. Die §§ 3 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3

Unterscheidbarkeit

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung wenigstens eines maßgebenden Merkmals von jeder anderen am Antragstag allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheiden läßt. Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der

Sorten dieser Art als maßgebend ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

(2) Eine Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn

1. sie in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen worden ist,
2. ihre Eintragung in ein amtliches Verzeichnis von Sorten beantragt worden ist und dem Antrag stattgegeben wird oder
3. Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 4

Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn sie, abgesehen von Abweichungen auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale hinreichend einheitlich ist.

§ 5

Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn sie in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus unverändert bleibt.

§ 6

Neuheit

(1) Eine Sorte gilt als neu, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden sind:

1. innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein Jahr,
2. außerhalb der Europäischen Gemeinschaft vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre.

(2) Die Abgabe

1. an eine amtliche Stelle auf Grund gesetzlicher Regelungen,
2. an Dritte auf Grund eines zwischen ihnen und dem Berechtigten bestehenden Vertrages oder sonstigen Rechtsverhältnisses ausschließlich zum Zweck der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung für den Berechtigten,
3. zwischen Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn eine von ihnen vollständig der anderen gehört oder beide vollständig einer dritten Gesellschaft dieser Art gehören; dies gilt nicht für Genossenschaften,

4. an Dritte, wenn die Pflanzen oder Pflanzenteile zu Versuchszwecken oder zur Züchtung neuer Sorten gewonnen worden sind und bei der Abgabe nicht auf die Sorte Bezug genommen wird,
5. zum Zweck des Ausstellens auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung im Sinne des Abkommens über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (Gesetz vom 5. Mai 1930, RGBl. 1930 II S. 727) oder auf einer von einem Vertragsstaat als gleichwertig anerkannten Ausstellung in seinem Hoheitsgebiet oder eine Abgabe, die auf solche Ausstellungen zurückgeht, steht der Neuheit nicht entgegen.
- (3) Vermehrungsmaterial einer Sorte, das fortlaufend für die Erzeugung einer anderen Sorte verwendet wird, gilt erst dann als abgegeben im Sinne des Absatzes 1, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der anderen Sorte abgegeben worden sind.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. ausschließlich aus Zahlen besteht, soweit sie nicht für eine Sorte Verwendung findet, die ausschließlich für die fortlaufende Erzeugung einer anderen Sorte bestimmt ist.“
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Verbandsstaat“ durch die Worte „von einem anderen Verbandsmitglied“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Verbandsstaat“ durch die Worte „von einem anderen Verbandsmitglied“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 10
Wirkung des Sortenschutzes
- (1) Vorbehaltlich der §§ 10a und 10b hat der Sortenschutz die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber berechtigt ist,
1. Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte
- a) zu erzeugen, für Vermehrungszwecke aufzubereiten, in den Verkehr zu bringen, ein- oder auszuführen oder
- b) zu einem der unter Buchstabe a genannten Zwecke aufzubewahren,
2. Handlungen nach Nummer 1 vorzunehmen mit sonstigen Pflanzen oder Pflanzenteilen oder hieraus unmittelbar gewonnenen Erzeugnissen, wenn zu ihrer Erzeugung Vermehrungsmaterial ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers verwendet wurde und der Sortenschutzinhaber keine Gelegenheit hatte, sein Sortenschutzrecht hinsichtlich dieser Verwendung geltend zu machen.
- (2) Die Wirkung des Sortenschutzes nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Sorten,
1. die von der geschützten Sorte (Ausgangssorte) im wesentlichen abgeleitet worden sind, wenn die Ausgangssorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
2. die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen oder
3. deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.
- (3) Eine Sorte ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn
1. für ihre Züchtung oder Entdeckung vorwiegend die Ausgangssorte oder eine andere Sorte, die selbst von der Ausgangssorte abgeleitet ist, als Ausgangsmaterial verwendet wurde,
2. sie deutlich unterscheidbar ist und
3. sie in der Ausprägung der Merkmale, die aus dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ausgangssorte herrühren, abgesehen von Unterschieden, die sich aus der verwendeten Ableitungsmethode ergeben, mit der Ausgangssorte im wesentlichen übereinstimmt.“
7. Nach § 10 werden folgende Paragraphen eingefügt:
- „§ 10a
Beschränkung der Wirkung des Sortenschutzes
- (1) Die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich nicht auf Handlungen nach § 10 Abs. 1
1. im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,
2. zu Versuchszwecken, die sich auf die geschützte Sorte beziehen,
3. zur Züchtung neuer Sorten sowie in § 10 Abs. 1 genannte Handlungen mit diesen Sorten mit Ausnahme der Sorten nach § 10 Abs. 2.
- (2) Die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich ferner nicht auf Erntegut, das ein Landwirt durch Anbau von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte der in dem Verzeichnis der Anlage aufgeführten Arten mit Ausnahme von Hybriden und synthetischen Sorten im eigenen Betrieb gewonnen hat und dort als Vermehrungsmaterial verwendet (Nachbau), soweit der Landwirt seinen in den Absätzen 3 und 6 festgelegten Verpflichtungen nachkommt. Zum Zwecke des Nachbaus kann das Erntegut durch den Landwirt oder ein von ihm hiermit beauftragtes Unternehmen (Aufbereiter) aufbereitet werden.
- (3) Ein Landwirt, der von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch macht, ist dem Inhaber des Sortenschutzes zur Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichtet. Ein Entgelt gilt als angemessen, wenn es deutlich niedriger ist als der Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte auf Grund eines Nutzungsrechts nach § 11 vereinbart ist.
- (4) Den Vereinbarungen zwischen Inhabern des Sortenschutzes und Landwirten über die Angemes-

senheit des Entgelts können entsprechende Vereinbarungen zwischen deren berufsständischen Vereinigungen zugrunde gelegt werden. Sie dürfen den Wettbewerb auf dem Saatgutsektor nicht ausschließen.

(5) Die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 3 gilt nicht für Kleinlandwirte im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 dritter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1).

(6) Landwirte, die von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch machen, sowie von ihnen beauftragte Aufbereiter sind gegenüber den Inhabern des Sortenschutzes zur Auskunft über den Umfang des Nachbaus verpflichtet.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der in der Anlage aufgeführten Arten zu ändern, soweit dies im Interesse einer Anpassung an das Verzeichnis des gemeinschaftlichen Sortenschutzes erforderlich ist.

§ 10b

Erschöpfung des Sortenschutzes

Der Sortenschutz erstreckt sich nicht auf Handlungen, die vorgenommen werden mit Pflanzen, Pflanzenteilen oder daraus unmittelbar gewonnenen Erzeugnissen (Material) der geschützten Sorte oder einer Sorte, auf die sich der Sortenschutz nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls erstreckt, das vom Sortenschutzinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß diese Handlungen

1. eine erneute Erzeugung von Vermehrungsmaterial beinhalten, ohne daß das vorgenannte Material bei der Abgabe hierzu bestimmt war, oder
2. eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das Sorten der Art, der die Sorte zugehört, nicht schützt; dies gilt nicht, wenn das ausgeführte Material zum Anbau bestimmt ist.

§ 10c

Ruhen des Sortenschutzes

Wird dem Inhaber eines nach diesem Gesetz erteilten Sortenschutzes für dieselbe Sorte ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt, so können für die Dauer des Bestehens des gemeinschaftlichen Sortenschutzes Rechte aus dem nach diesem Gesetz erteilten Sortenschutz nicht geltend gemacht werden.“

8. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Rechtsnachfolge, Nutzungsrechte

(1) Das Recht auf Sortenschutz, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes und der Sortenschutz sind auf natürliche und juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die die Anforderungen nach § 15 erfüllen, übertragbar.

(2) Der Sortenschutz kann ganz oder teilweise Gegenstand ausschließlicher oder nichtausschließlicher Nutzungsrechte sein.

(3) Soweit ein Nutzungsberechtigter gegen eine Beschränkung des Nutzungsrechts nach Absatz 2 verstößt, kann der Sortenschutz gegen ihn geltend gemacht werden.“

9. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.
10. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „in einem anderen Verbandsstaat“ durch die Worte „von einem anderen Verbandsmitglied“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Niederlassung im Inland,
2. Angehörigen eines anderen Vertragsstaates oder Staates, der Verbandsmitglied ist, sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Niederlassung in einem solchen Staat und
3. anderen natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung im Inland ein entsprechender Schutz gewährt wird.

(2) Wer in einem Vertragsstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsräumen in einem Vertragsstaat (Verfahrensvertreter) bestellt hat.“

12. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Änderung der Sortenbezeichnung nach § 30,“.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

13. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten weiteren Mitglied des Bundessortenamtes als Vorsitzendem, zwei vom Präsidenten bestimmten weiteren Mitgliedern des Bundessortenamtes als Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Von den Mitgliedern des Bundessortenamtes müssen zwei fachkundig und eines rechtskundig sein.

- (2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens haben. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchternverbänden sollen nicht berufen werden. Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen; die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers, von denen einer rechtskundig sein muß, sowie eines ehrenamtlichen Beisitzers beschlußfähig.“
14. In § 28 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und § 32 Nr. 1 wird jeweils das Wort „wichtigen“ durch das Wort „maßgebenden“ ersetzt.
15. § 30 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 30
Änderung der Sortenbezeichnung
- (1) Eine bei Erteilung des Sortenschutzes eingetragene Sortenbezeichnung ist zu ändern, wenn
1. ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 oder 3 bei der Eintragung bestanden hat und fortbesteht,
 2. ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 nachträglich eingetreten ist,
 3. ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber mit der Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung einverstanden ist,
 4. dem Sortenschutzinhaber durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist oder
 5. einem sonst nach § 14 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist und der Sortenschutzinhaber als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch einen der in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.
- Im Falle einer Änderung der Sortenbezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 besteht ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.
- (2) Das Bundessortenamt fordert, wenn es das Vorliegen eines Änderungsgrundes nach Absatz 1 feststellt, den Sortenschutzinhaber auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann es eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen. Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Für die Festsetzung der anderen Sortenbezeichnung und ihre Bekanntmachung gelten die §§ 24, 25 und 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 entsprechend.“
16. In § 31 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
17. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Gebührenerhebung“ durch die Worte „des Entstehens und der Erhebung der Gebühren“ ersetzt.
18. In § 34 Abs. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.
19. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. mit Material, das einem Sortenschutz unterliegt, eine der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Sortenschutzinhaber kann von demjenigen, der zwischen der Bekanntmachung des Antrags und der Erteilung des Sortenschutzes mit Material, das einem Sortenschutz unterliegt, eine der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat, eine angemessene Vergütung fordern.“
20. In § 38 wird der bisherige Absatz 5 durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.“
21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, Vermehrungsmaterial einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte, eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Erzeugnis erzeugt, für Vermehrungszwecke aufbereitet, in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder aufbewahrt oder
 2. entgegen Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) Material einer nach gemeinschaftlichem Sortenschutzrecht geschützten Sorte vermehrt, zum Zwecke der Vermehrung aufbereitet, zum Verkauf anbietet, in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder aufbewahrt.“
22. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 14 Abs. 1 Vermehrungsmaterial einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte in den Verkehr bringt, wenn hierbei die Sortenbezeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist,

2. entgegen § 14 Abs. 3 eine Sortenbezeichnung einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet oder
3. entgegen Artikel 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) die Bezeichnung einer nach gemeinschaftlichem Sortenschutzrecht geschützten Sorte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet.“
23. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3) Ist für eine Sorte ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt und durch Verzicht beendet worden, ohne daß die Voraussetzungen einer Nichtigserklärung oder Aufhebung vorlagen, so kann innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Verzichts ein Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzes nach diesem Gesetz gestellt werden. Für diesen Antrag steht dem Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder seinem Rechtsnachfolger der Zeitrang des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag nach diesem Gesetz zu. Der Zeitvorrang erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb der vorgenannten Frist die Unterlagen über den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, seine Erteilung und den Verzicht auf ihn vorlegt. Wird für die Sorte der Sortenschutz nach diesem Gesetz erteilt, so verkürzt sich die Dauer des erteilten Sortenschutzes um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und der Erteilung des Sortenschutzes nach diesem Gesetz.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach diesem werden folgende Absätze angefügt:
- „(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 gilt eine Sorte auch dann als neu, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden sind:
1. im Inland ein Jahr,
 2. im Ausland vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre,
- wenn der Antragstag nicht später als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854) liegt.
- (6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 ist nicht auf im wesentlichen abgeleitete Sorten anzuwenden, für die bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854) Sortenschutz beantragt oder erteilt worden ist.“
24. In § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 32 und § 33 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils
- a) das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“,
 - b) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,
 - c) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - d) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“
- ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Sortenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Anlage

Arten, von denen Vermehrungsmaterial nachgebaut werden kann:

1. Getreide

1.1 <i>Avena sativa</i> L.	Hafer
1.2 <i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato	Gerste
1.3 <i>Secale cereale</i> L.	Roggen
1.4 x <i>Triticosecale</i> Wittm.	Triticale
1.5 <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen
1.6 <i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen
1.7 <i>Triticum spelta</i> L.	Spelz

2. Futterpflanzen

2.1 <i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
2.2 <i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
2.3 <i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse
2.4 <i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandrinischer Klee
2.5 <i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
2.6 <i>Vicia faba</i> L. (partim)	Ackerbohne
2.7 <i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke

3. Öl- und Faserpflanzen

3.1 <i>Brassica napus</i> L. (partim)	Raps
3.2 <i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübsen
3.3 <i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein, außer Faserlein

4. Kartoffel

4.1 <i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel
---------------------------------	-----------

**Änderungsverordnung 1997
zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 22. Juli 1997

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
„ab 1. März 1997

von 875 Deutsche Mark“.

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 4. 1995
bis
28. 2. 1997
DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 3. 1997
DM

1 448
1 448
728
551
404
363
728
1 089
728“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 4. 1995“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. 2. 1997“,
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
 - aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):
„ab 1. 3. 1997 40 390 49 741 66 394 86 729“,
 - bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt (2/3 von Nr. 1)“):
„ab 1. 3. 1997 26 927 33 161 44 263 57 819“,
 - cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld (60 % aus Nr. 2)“):
„ab 1. 3. 1997 16 152 19 896 26 556 34 692“,
 - dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld (30 % aus Nr. 2)“):
„ab 1. 3. 1997 8 076 9 948 13 284 17 340“.

Artikel 2
Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:

„ab 1. März 1997	von 875 Deutsche Mark“.
------------------	-------------------------

2. § 15a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschlag nach Nummer 1 entfällt, wenn der Ehegatte oder die sonstige unterhaltsberechtigten Person ein eigenes Einkommen von mindestens

300 Deutsche Mark,	
ab 1. Januar 1972 von mindestens	400 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976 von mindestens	500 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980 von mindestens	600 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985 von mindestens	700 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1989 von mindestens	800 Deutsche Mark,
ab 1. Mai 1993 von mindestens	900 Deutsche Mark und
ab 1. März 1997 von mindestens	950 Deutsche Mark

monatlich hat.“

3. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 4. 1995
bis
28. 2. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 3. 1997
DM

732
913
1 090
1 272
1 450
1 808“.

4. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 4. 1995
bis
28. 2. 1997
DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 3. 1997
DM

1 687“.

5. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 4. 1995“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. 2. 1997“,

- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

- aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„ab 1. 3. 1997 33 768 35 088 36 420 37 740 39 072 40 392“,

- bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 3. 1997 35 256 38 160 41 052 43 944 46 848 49 740“,

- cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„ab 1. 3. 1997 42 480 46 164 49 860 53 544 57 228 60 912“,

- dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„ab 1. 3. 1997 55 068 59 352 63 624 67 908 72 180 76 464 80 736“.

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 4. 1995
bis
28. 2. 1997
DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 3. 1997
DM

3 230“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 4. 1995
bis
28. 2. 1997
DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 3. 1997
DM

953“.

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. April 1995 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1997 um weitere 1,9 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3 230 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 4. 1995
bis
28. 2. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 3. 1997
DM

3 230“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 4. 1995
bis
28. 2. 1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 3. 1997
DM

1 641
2 063
169“.

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. April 1995“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. Februar 1997“,

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. März 1997 1 493 Deutsche Mark“,
 bb) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. März 1997 169 Deutsche Mark“,
 cc) in Absatz 4 : „ab 1. März 1997 538 Deutsche Mark“,
 dd) in Absatz 5: „ab 1. März 1997 703 Deutsche Mark“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

„ab
1. 3. 1997
DM

1 028“,

b) in Absatz 2:

„ab
1. 3. 1997
DM

790“,

c) in Absatz 3:

„ab
1. 3. 1997
DM

394“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 4. 1995“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. 2. 1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„ab 1. 3. 1997 36 417 39 066 40 390“,

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 3. 1997 41 051 46 844 49 741“,

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„ab 1. 3. 1997 49 855 57 230 60 917“,

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„ab 1. 3. 1997 63 625 72 182 76 460 80 738“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 4. 1995“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. 2. 1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: „ab 1. 3. 1997 36 417 39 066 40 390“,

in Abschnitt 1 Nr. 2: „ab 1. 3. 1997 16 388 25 393 29 485“,

in Abschnitt 1 Nr. 3: „ab 1. 3. 1997 10 920 16 932 19 656“,

in Abschnitt 1 Nr. 4: „ab 1. 3. 1997 910 1 411 1 638“;

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: „ab 1. 3. 1997 41 051 46 844 49 741“,

in Abschnitt 2 Nr. 2: „ab 1. 3. 1997 18 473 30 449 36 311“,

in Abschnitt 2 Nr. 3: „ab 1. 3. 1997 12 312 20 304 24 204“,

in Abschnitt 2 Nr. 4: „ab 1. 3. 1997 1 026 1 692 2 017“;

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: „ab 1. 3. 1997 49 855 57 230 60 917“,

in Abschnitt 3 Nr. 2: „ab 1. 3. 1997 22 435 37 200 44 469“,

in Abschnitt 3 Nr. 3: „ab 1. 3. 1997 14 952 24 804 29 652“,

in Abschnitt 3 Nr. 4: „ab 1. 3. 1997 1 246 2 067 2 471“;

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: „ab 1. 3. 1997 63 625 72 182 76 460 80 738“,

in Abschnitt 4 Nr. 2: „ab 1. 3. 1997 22 460 39 700 52 757 58 131“,

in Abschnitt 4 Nr. 3: „ab 1. 3. 1997 14 976 26 472 35 172 38 760“,

in Abschnitt 4 Nr. 4: „ab 1. 3. 1997 1 248 2 206 2 931 3 230“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juli 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 14. Juli 1997

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 97	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen FNA: neu: 319-98 GESTA: XC010	1350
27. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1354
27. 5. 97	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1355
27. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1356
28. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1356
28. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Dritten Protokolls zu diesem Abkommen	1357
28. 5. 97	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1358
28. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	1359
3. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1359
4. 6. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Seeschifffahrt	1360
4. 6. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung (Revision 2) des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	1360
4. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	1361
6. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	1362
9. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1362
9. 6. 97	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft an der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik in Sofia	1363

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1292/97 der Kommission zur Festsetzung von Mitteilungsfristen für Fischereifahrzeuge, die die Flagge bestimmter Drittländer führen oder in bestimmten Drittländern registriert sind, gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (1)	L 176/21	4. 7. 97
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1293/97 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in den Niederlanden	L 176/23	4. 7. 97
3. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1294/97 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Deutschland	L 176/25	4. 7. 97
3. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1296/97 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananas-erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 176/28	4. 7. 97
3. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1297/97 der Kommission zur Änderung von Sektor 15 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 176/30	4. 7. 97
4. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1301/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Spanien	L 177/3	5. 7. 97
4. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1302/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung für Rindfleisch hinsichtlich der befristeten Abtretung von Ansprüchen auf Gewährung der Mutterkuhprämie	L 177/5	5. 7. 97
4. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1303/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der befristeten Abtretung von Prämienansprüchen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	L 177/7	5. 7. 97
4. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1304/97 der Kommission zur Abweichung und Änderung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Interventionen	L 177/8	5. 7. 97
4. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1305/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 613/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3072/95 betreffend die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Reiserzeuger	L 177/11	5. 7. 97
7. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1308/97 der Kommission zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	L 179/1	8. 7. 97
8. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1311/97 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 180/7	9. 7. 97
8. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1312/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3582/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	L 180/8	9. 7. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	

Andere Vorschriften

27. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1290/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 176/1	4. 7. 97
27. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1291/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (1. Serie 1996)	L 176/17	4. 7. 97
3. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1295/97 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 955/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung des mit dem Beschluß 97/126/EG des Rates eröffneten Zollkontingents von 5 000 Tonnen Fischfutter der KN-Codes ex 2309 90 10, ex 2309 90 31 und ex 2309 90 41 mit Ursprung auf den Färöern	L 176/27	4. 7. 97
30. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1300/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen	L 177/1	5. 7. 97
30. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen	L 180/1	9. 7. 97
8. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1314/97 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus AKP-Staaten und Indien zur Versorgung gemeinschaftlicher Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 28. Februar 1998	L 180/12	9. 7. 97
—	Berichtigung der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABI. Nr. L 175 vom 13. 7. 1996)	L 179/10	8. 7. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABI. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996)	L 179/10	8. 7. 97